

VERWALTUNGSGRAUM BAD RAPPENAU – KIRCHARDT – SIEGELSBACH - 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2013/2014**FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):**

Mit Schreiben vom 15.05.2024 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – 11.06.2024
- Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – 18.06.2024
- Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg – 19.06.2024
- Regionalverband Heilbronn-Franken – 26.06.2024
- Landratsamt Heilbronn – 21.06.2024
- Amprion GmbH – 21.06.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH – 13.06.2024
- Vodafone West GmbH – 28.05.2024
- Syna GmbH – 07.06.2024

Folgende Behörden haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen:

NABU Östlicher Kraichgau e.V., Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R., Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslage der Planunterlagen im Zeitraum vom 20.05.2024 bis zum 21.06.2024 erfolgt. Stellungnahmen von Bürgern wurden keine abgegeben.

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden und Bürger dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge des Flächennutzungsplaners gegenübergestellt.

Eberstadt, den 08.08.2024



Dipl. Ing. Andreas Braun
Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2 Tel. 07134/5103-225
74246 Eberstadt Fax 07134/5103-226
mail@braun-nagel.de www.braun-nagel.de



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Bad Rappenau
-Bauleitplanung-
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Stuttgart 11.06.2024
Name Jasmin Reinsch-Wagner
Durchwahl 0711 904-12116
Aktenzeichen RPS -SEWK-4503-247
(Bitte bei Antwort angeben)

☛ FNP 4. Änderung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§
3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Ihre E-Mail vom 16. Mai 2024

Anlagen
Hochwasserrisikomanagement-Abfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Beteiligung im o.g. Verfahren und
nimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, sowie aus Sicht
von Referat 21 – Raumordnung – und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege wie
folgt Stellungnahme:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher
Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wich-
tig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum
Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur
erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben
und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des
BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich
daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und



Dienstgebäude Rappmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782351-10091
stewk@rps.bwl.de · <https://rp.baden-wuerttemberg.de> · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

- 2 -

Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgasemissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.
- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.
- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
- Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung

- 3 -

zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüs-

¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemittelungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf.

² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Ser-vice/Publicationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf

- 4 -

selrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

- (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuer-

³ siehe Fußnote 2

⁴ Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf

- 5 -

baren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

- (7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche Solarenergie und Geothermie mit einer Größe von ca. 0,59 ha soll die spätere Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie einer Geothermieanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Jasmin Reinsch-Wagner, ☎0711/904-12116, ✉ StEWK@rps.bwl.de

Referat 21 – Raumordnung

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Bad Rappenau / Kirchart / Siegelsbach“ soll dieser an die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen der Gemeinden angepasst werden.

Alle Plangebiete befinden sich innerhalb eines Wasserschutzgebiets nach PS 3.3.2 (N) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.

Aus raumordnerischer Sicht erheben wir insgesamt keine Bedenken gegenüber der Planung.

Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Die Plangebiete liegen außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Die Zone IIIB des WSG „Br. Gew. Kantenberg, Abtsmauer, Kuhschwanz, Brühlquelle Sinsheim“ befindet sich westlich der Plangebiete.

- 6 -

Insoweit ist Augenmerk auf den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan (RegP), aber auch auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHVAnI), zu legen.

Besonders im Hinblick auf die letztgenannte Rechtsverordnung und die teilweise Lage der südlich geplanten Gewerbebaufläche in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Abs. 1 WHG (HQ10) verweisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (als Ziele der Raumordnung) – insbesondere auch Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Hierzu sollte die Begründung überarbeitet werden, und eine Beschäftigung mit diesen Erfordernissen der Raumordnung erkennen lassen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Frau Bianca Habertzettl, ☎ 0711/904-12115, ✉ Bianca.Habertzettl@rps.bwl.de

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im Einzelnen ist folgendes denkmalrelevantes Objekt betroffen:

- Römische Siedlung / Villa rustica (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Nr. 2)



- 7 -

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Mühlstraße“. Um Verzögerungen zu vermeiden bitten wir um frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege im weiteren Verfahren.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Abt. 8 – Denkmalpflege

ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jasmin Reinsch-Wagner

Kenntnisnahme

Hochwasserrisikomanagement-Abfrage

Im Folgenden erhalten Sie das Ergebnis zu Ihrer Abfrage an der von Ihnen gewählten Koordinate

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Hochwasserrisiko-Management in Baden-Württemberg sind unter www.hochwasserbw.de zu finden.

gedruckt am 24.05.2024

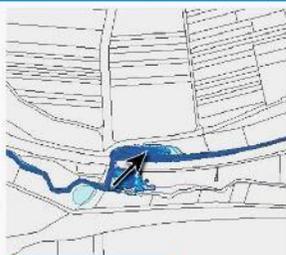
Information zu Überflutungsfächen und -daten

Ort: 499904
 Nord: 5453267
 Die Lagebezeichnung ist ETR549 (EPSG: 31466).
 Gemeinde: Bad Rappenau
 Kreis: Heilbronn
 Regierungspräsidium: Reg.-Bez. Stuttgart
 Gewässerzugsgebiet: Insensbach östl. Kalkbach

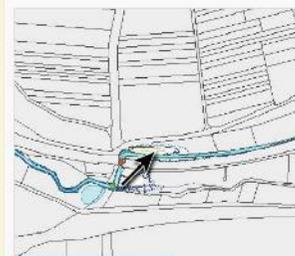
	UF	UT [m]	WSP [m ü. NNH]
10-jährliches Hochwasser (HQ ₁₀)	<input checked="" type="checkbox"/>	0,4 m	233,9 m
50-jährliches Hochwasser (HQ ₅₀)	<input checked="" type="checkbox"/>	0,6 m	234,1 m
100-jährliches Hochwasser (HQ ₁₀₀)	<input checked="" type="checkbox"/>	0,8 m	234,2 m
Extrem Hochwasser (HQ _{EXTREM})	<input checked="" type="checkbox"/>	1,0 m	234,5 m

UF: Überflutungsfächen, UT: Überflutungstiefe, WSP: Wasserspiegelhöhe
 Hinweis: Die angegebenen Werte sind auf "Normales Ausmaß" gerundet.
 Überflutungsfächen können nicht werden auf 10cm gerundet. Es ist zu beachten, dass
 die in den Daten mit "möglicher" markierten Flächen sind.
 Die Höhenangaben sind für die Höhenangaben für "DIN 1170, EPSG: 31466".

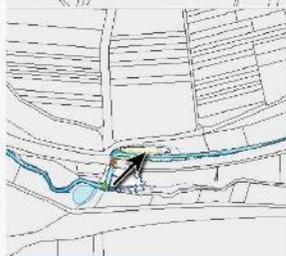
 mögliche Änderung / Fortschreibung



Überflutungsfächen



10-jährliches Hochwasser (HQ₁₀)



50-jährliches Hochwasser (HQ₅₀)



100-jährliches Hochwasser (HQ₁₀₀)



Extrem Hochwasser (HQ_{EXTREM})

Geländedaten

Geländedaten

der Hochwassergefahrenkarte 233,5 m ü. NN

Hinweise:

- Digitales Geländemodell der Hochwassergefahrenkarte (HWGK-GDM). Es wurden alle hydraulisch relevanten Strukturen (z. B. terrestrisch vermessene Querprofile, Dämme und Durchlässe) in das DGM des Landes Baden-Württemberg eingearbeitet.
- Die angegebenen Werte sind auf Dezimeter kaufmännisch gerundet. Es ist zu beachten, dass Werte innerhalb von Gebäuden mit Unsicherheiten behaftet sind.
- Das Höhenbezugssystem für alle Höhenangaben ist DHHN2016, Höhenstaffelzahl (HST) 170, EPSG 7537.
- Das Lagebezugssystem ist ETR898 (EPSG Code 25832).



Dokumente

Zu der markierten Koordinate konnten folgende Dokumente gefunden werden:

Erdfassung

Überflutungsfächen-Karte M 10.000

- HWGK_UF_31100_055008.pdf

Überflutungsfächen-Karte HQ100 M 10.000

- HWGK_UT100_31100_055008.pdf

Hochwassererfährkarte (HWRK)

Hochwassererfährkartenskizze (HWRBK)

Hochwassererfährkartenskizze (HWRBK)

Hochwassererfährkartenskizze (HWRBK)

Hochwassererfährkartenskizze (HWRBK)

Maßnahmenbericht – Allgemeine Beschreibung der Maßnahmen und des Vorgehens

- HWRM_Maßnahmenbericht_Allgemeine_Beschreibung.pdf

Maßnahmenbericht – Anhang I: Maßnahmen auf Ebene des Landes Baden-Württemberg

- HWRM_Maßnahmenbericht_AnhangI.pdf

Maßnahmenbericht – Anhang II: Maßnahmen nicht kommunaler Akteure

- HWRM_Maßnahmenbericht_AnhangII_GMD_B125006_Bad_Rappenau.pdf

Maßnahmenbericht – Anhang III: Verbale Risikobeschreibung und -bewertung

Der Anhang III setzt sich aus der verbalen Risikobeschreibung und -bewertung, den Maßnahmen der Kommune und den zugehörigen Stand der Hochwassererfährkartenskizze für ein Gemeindegebiet zusammen.

- HWRM_Maßnahmenbericht_AnhangIII_Verbal_Risikobeschreibung_GMD_B125006_Bad_Rappenau.pdf

Maßnahmenbericht – Anhang IV: Maßnahmen der Kommunen

- HWRM_Maßnahmenbericht_AnhangIV_Maßnahmen_GMD_B125006_Bad_Rappenau.pdf

Maßnahmenbericht – Anhang V: Hochwassererfährkartenskizze

Hinweis: Der hier aufgeführte Hochwassererfährkartenskizze entspricht dem Stand der verbalen Risikobeschreibung- und Bewertung für den jeweiligen Gemeindegabiet.

Zun Teil wurde bereits eine aktualisierte Version erstellt, die oben unter Hochwassererfährkartenskizze (HWRK) bereits bereitgestellt ist.

- HWRM_Maßnahmenbericht_AnhangV_Biodiversität_GMD_B125006_Bad_Rappenau.pdf

Blattreihenübersichten

- HWGK_490_3_Unterflackar_Blattscheitl_KartenTyp_1a_2.pdf
- HWGK_490_3_Unterflackar_Blattscheitl_KartenTyp_1b.pdf

sonstige Dokumente

Weitere Informationen:

- Hochwassergefahrenkarten: Beschreibung der Vorgehensweise zur Erstellung von Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg
- HWRM-Maßnahmenanhang
- HWRM-Operatives Trailblatt für Anhang II
- HWRM-Operative Rückseite für Anhang II
- Leitfaden HWGK
- Hochwassererfährkartenskizze
- Kommune - Rückmeldungbogen
- Kommune - Checkliste
- Kommune - FAQ

Quelle: LUBW. Die Nutzungsbedingungen des Umweltinformationssystem Baden-Württemberg entnehmen Sie bitte der Nutzungsvereinbarung.

Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79096 Freiburg i. Br.

Stadtverwaltung Bad Rappenau
Bauleitplanung
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Datum 18.06.2024
Name Melke Hahn
Durchwahl 0761 208-3167
Aktenzeichen RPPFS-4700-44/29/2
(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail: bauleitplanung@badrappenau.de

 FNP 4. Änderung 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau, Kirchartd, Siegelsbach in Bad Rappenau

Ihr Schreiben FNP/4. Änderung vom 15.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

Kenntnisnahme

- 2 -

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karten 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden.

Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. [LGRBwissen](#), Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen, das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.

Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlage (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

- 3 -

genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden.

Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter in Form der [Bodenkundlichen Karte 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als in der BK50 verfügbar. Informationen zu Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte können über [LGRBwissen](#) (Bodenbewertung – Archivfunktion) eingesehen werden.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im [Kartenviewer des LGRB](#) abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen)

Kenntnisnahme

- 4 -

können vorab in der [Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg](#) abgerufen werden.

2.2. Hydrogeologie

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

- 5 -

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meike Hahn

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: [9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Von: Sellenmerten, Marco (RPF) <Marco.Sellenmerten@rpf.bwl.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. Juni 2024 17:39
An: Stadler, Birgit; Blobel, Gina-Marie; stadtplanung, Postfach
Cc: UFB, LK HEILBR (RPF)
Betreff: WG: FNP 4. Änderung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: TOB.pdf

Achtung: Diese Email stammt von einem externen Absender.

Sehr geehrte Frau Stadler,
 sehr geehrte Frau Blobel,
 sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach liegt kein Wald im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG. Die auf Flurstück Nr. 4343 der Gemarkung Grombach dargestellte private Grünfläche ist zwar mit Bäumen bestockt, jedoch ist dieser Gehölzstreifen (Flst. Nr. 4343, 4344) laut Mitteilung der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn rechtlich nicht als Wald einzustufen.

Im Südwesten des Geltungsbereichs ist die hier neu vorgesehene gewerbliche Baufläche lediglich durch eine Bahntrasse vom südlich angrenzenden Wald auf den Flurstücken Nr. 4236 und 4239 getrennt. Der Abstand zum Wald beträgt rund 20 m. Insofern werden in diesem Bereich forstrechtliche/-fachliche Belange indirekt berührt. Spätestens im Zuge der qualifizierten Bauleitplanung ist der gemäß § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand zwischen Wald und Gebäuden von mindestens 30 durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen (z. B. Beschränkungen auf Lagerflächen/-gebäude; Ausrichtung/-formung von Baufenstern). Die Beachtung der gesetzlichen Waldabstandsvorschrift ist vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen erforderlich. Die vorgelagerte Bahntrasse sowie diesbezügliche Verkehrssicherungsmaßnahmen im Wald ändern hieran nichts. Bei letzteren handelt es sich meist um punktuelle Eingriffe, mit denen ‚lediglich‘ eine aktuelle/akute Gefahr beseitigt wird. Somit bleibt hier ein Restrisiko bestehen. Beispielsweise können bei Unwettern wie Extremwind/Orkan auch völlig gesunde Bäume umstürzen und dann eine Gefahr für angrenzende Gebäude sowie die sich darin aufhaltenden (Schutz suchenden) Menschen darstellen. Dies soll durch die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO vermieden werden.

Weitere indirekte Betroffenheiten von Waldflächen (z. B. Waldzufahrten, Ausgleichsmaßnahmen) sind in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Sellenmerten

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
 Landesforstverwaltung Baden-Württemberg
 Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
 Bertoldstraße 43
 79098 Freiburg i. Br.
 Telefon: +49 761 208-1410
 E-Mail: Marco.Sellenmerten@rpf.bwl.de
 Internet: <https://lrp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärungen](#), darunter im Einzelnen für: [8.01F Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Kenntnisnahme, die gesetzliche Waldabstandsvorschrift wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und die Baugrenze angepasst.



Regionalverband Heilbronn-Franken* Am Wollhaus 17* 74072 Heilbronn

VVG Bad Rappenau – Kirchhardt - Siegelsbach
 Stadt Bad Rappenau
 - Bauleitplanung -
 Kirchplatz 4
 74906 Bad Rappenau

Datum: 26.06.2024
 Bearbeiter: Hg/FI
 Az.: 7-2-2-2/VWR Bad Rappenau
 Ihr Az.: -

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchardt - Siegelsbach, 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014
 Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung:

Die Ziele der Raumordnung sind durch die Planung berührt.

Im östlichen Bereich des Plangebiets verläuft eine nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Trasse für Hochspannungsfreileitungen. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Wir bitten um eine Abstimmung mit dem Leitungsträger und Thematisierung des Sachverhalts in den planbegründenden Unterlagen.

Wir gehen davon aus, dass eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung besteht bzw. hergestellt werden kann. Stellen Sie das bitte dar.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Heberling

Regionalverband Heilbronn-Franken* Körperschaft des öffentlichen Rechts* Am Wollhaus 17 * 74072 Heilbronn
 Tel: 0713316210-0 * Fax: 0713316210-29 * E-Mail: info@rvhfr.de * www.rvhfr.de
 IBAN: DE89 6205 0000 0000 0808 79

Kenntnisnahme, eine Abstimmung mit dem Leitungsträger fand statt, die Hinweise und Auflagen sind im Bebauungsplan berücksichtigt.



LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bauen und Umwelt

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Frau Hagerloch

Telefon 07131 994-6848
Fax 07131 994-83-6848
E-Mail Martina.Hagerloch@landratsamt-heilbronn.de

Zimmer K402
Unser Zeichen 2024-100052-BL
Datum 21.06.2024

4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 der VR Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Natur- und Artenschutz

Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

B.2 Gewerbliche Baufläche und private Grünfläche „Mühlstraße“ in Bad Rappenau-Grombach

Im parallel geführten Bauleitplanverfahren „Mühlstraße“ wurde die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Die Belange des Naturschutzes wurden ergänzend bei einem gemeinsamen Ortstermin vorgetragen. Sofern diese Belange im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden, sind unüberwindbare natur- und artenschutzrechtliche Hindernisse, die der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen und ggf. die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans verhindern könnten, nicht zu erwarten.

Den Außengrenzen der vorgelegten Flächennutzungsplan-Änderung kann zugestimmt werden.

Die aus Sicht des Naturschutzes weiterhin zulässige Parcours-Nutzung kann hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Artenschutz im Bebauungsplanverfahren bedarfsweise noch genauer abgestimmt werden.

Landwirtschaft

Nach § 16 (1) LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.

Besucheranschrift und Sprechzeiten:
Kaiserstr. 1
74072 Heilbronn
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus
Stadtbahnlinsen 5 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
www.landkreis-heilbronn.de

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Kenntnisnahme

Die neu in die Planungen aufgenommenen Entwicklungsflächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit sehr guten Böden (Vorrangflur). Gute Böden im Bezirk sind für die hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe die Existenzgrundlage. Für uns alle produzieren diese Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb Futtermittel und/oder Nahrungsmittel.

Nach §1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Davorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de).

B.1 Bad Rappenau - Grombach, Solarenergie und Geothermie und private Grünfläche - Sonderbaugebiet

Die Flurbilanz 2022 weist für die betroffenen Gebiete Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht des Fachbereichs Oberirdische Gewässer keine Einwände gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 der VR Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach.

Gewässerrandstreifen

Für Gewässerrandstreifen gilt nach § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Folgendes:

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf die genannten Funktionen erhalten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Er umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Im Gewässerrandstreifen ist Folgendes verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Neu in den Plan aufgenommen wurde lediglich eine Entwicklungsfläche am westlichen Gebietsrand südlich der Mühlstraße. Diese Fläche ist bisher im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, wird aktuell jedoch als Betriebsgelände genutzt. Die Fläche ist in der digitalen Flurbilanz keiner Wertstufe zugeordnet.

Die nördlich der Mühlstraße liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen der Vorrangflur sind keine neu aufgenommenen Entwicklungsflächen. Die Sonderbaufläche für Solarenergie und Geothermie und die privaten Grünflächen sind im festgestellten Flächennutzungsplan 2013/2014 als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Für den Bereich gilt der Bebauungsplan „Kleintierzucht- und Tennisanlage“ von 1989, welcher eine Tennisanlage mit Vereinsheim, Tennisplätzen und Stellplätzen festsetzt. Damit wäre auch bei der Realisierung der bisher zulässigen Nutzung der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche zu verzeichnen.

Kenntnisnahme

- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können

Am südlichen Rand des Plangebiets verläuft der Insenbach. Es liegt hier eine ausgeprägte Böschungsoberkante vor, ab der sich der Gewässerrandstreifen bemisst. Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird der Gewässerrandstreifen bei der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes von einer Bebauung freigehalten.

Hochwasserschutz

Nach § 65 WG gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Das Plangebiet liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Insenbaches.



Abb. 1: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Nach § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
- 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Nach § 78a Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten weiterhin untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren Mühlstraße ist bereits eine Abstimmung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Nr. 1 a WHG erfolgt, so dass dem Vorhaben keine Belange des Hochwasserschutzes entgegenstehen.

Starkregenrisiko

Gemäß dem räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW sind im Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis (verschlämmt) mit Fließgeschwindigkeiten von bis zu 5 m/s und Überflutungstiefen von 0,1 – 0,5 m, in kleineren Bereichen bis 2,0 m zu rechnen (s. Abb. 2 und Abb. 3 in der Anlage).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat. Bei der Planung sind die Gefahren durch Starkregenereignisse entsprechend zu berücksichtigen.

Seite 4 von 6

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme; zwischenzeitlich wurde für den Ortsteil Grombach ein kommunales Starkregenrisikomanagement erstellt. Dazu wurden Starkregengefahrenkarten erarbeitet und ein Handlungskonzept erstellt.

Nach § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Ebenso darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Dies gilt auch für wild abfließendes Wasser, das nicht aus Quellen stammt.

Grundwasser/Altlasten/Boden

Aus fachtechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundlegenden Bedenken. Eine detaillierte Prüfung und Stellungnahme erfolgte bereits auf Ebene des Bebauungsplans.

Straßen und Verkehr

Details bezüglich Straßenbau werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens angeregt. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten werden von der Stadt Bad Rappenau in eigener Zuständigkeit geprüft.

Forst

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter Beachtung verschiedener forstlicher Beläge.

So ist beispielsweise mit Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Dieser Abstand dient dem Schutz der Gebäude und sich darin befindlicher Menschen – beispielsweise durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste. Gleichzeitig dient der Abstand auch dem Schutz der Wälder beispielsweise vor Immissionen oder einer erhöhten Waldbrandgefahr und stellt eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung sicher.

Von den acht Teilflächen ist nur auf der Teilfläche „Gewerbliche Baufläche und private Grünflächen „Mühlstraße“ Bad Rappenau-Grombach“ forstliche Belange betroffen:

Gewerbliche Baufläche und private Grünflächen „Mühlstraße“.

Bad Rappenau-Grombach

Im Süden grenzt an die Planungsfläche südlich des Gleiskörpers Wald im Sinne des §2 LWaldG an. Die geplante Gewerbefläche auf Flst.Nr. 4304 liegt mit ihrem südlichen Teil in einem schmalen Streifen innerhalb des baurechtlichen Mindestabstands von 30 m zur Waldfläche auf Flst.Nr. 4239.

Dieser ist bei künftigen Bebauungsplan-Verfahren zu berücksichtigen. Dort sollten keine Baufenster für Gebäude zum dauerhaftem Aufenthalt von Menschen geplant werden. Die Forstbehörde bittet darum, in künftige Bebauungspläne die vorgeschriebene Waldabstandsgrenze mit einzuzeichnen.

Freundliche Grüße

gez. Martina Hagenloch

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, die gesetzliche Waldabstandsvorschrift wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und die Baugrenze angepasst.

Anlage



Abb. 2: Fließrichtung und Fließgeschwindigkeiten bei Starkregen (extrem, verschlammmt)



Abb. 3: Überflutungstiefe bei Starkregen (extrem, verschlammmt)



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Asset Management

Ihr Zeichen	BIL-Meldung Nr.: 20240616-0115
Ihre Nachricht	16.05.2024
Unsere Zeichen	A-BB/4508/1b/195.541/Sch
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15967
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 21. Juni 2024

Seite 1 von 2

4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rheinau – Pkt. Fürfeld, Bl. 4506 (Maste 1155 bis 157)

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Ruth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
UST-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, wie in dem eingereichten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 vom 24.04.2024 dargestellt, liegt teilweise im Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung von Amprion.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Im Schutzstreifen der Freileitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu ist die Ausweisung von Mischgebieten auf Flächen geplant, die ursprünglich als Wohnbauflächen ausgewiesen wurden. Gegen diese Änderung der Gebietsfestsetzung bestehen aus Sicht von Amprion grundsätzlich keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass alle geplanten Maßnahmen, wie z. B. die im Bebauungsplan Mühlstraße festgeschriebenen Kompensationspflanzungen auf den Gewerbegrundstücken im Bereich der Mischgebiete, detailliert mit Amprion abzustimmen sind, um die Übertragungssicherheit der Höchstspannungsfreileitung nicht zu gefährden.

Hb240621.e05 Stadt Bad Rappenau, Bl. 4506.docx

Kenntnisnahme, die Hinweise werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Seite 2 von 2

In den sonstigen Änderungsbereichen für private Grünflächen, gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche für Solarenergie verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

	Digital unterschrieben von Marc Bollwerk Datum: 2024.06.21 14:15:51 +02'00'		Volker Hasenburg 2024.06.21 14:05:25 +02'00'
---	---	---	---

Anlage:
Lageplan 1 : 2000

Verteiler:
Bl. 4506

Hb240621.e05 Stadt Bad Rappenau, Bl. 4506.docx



Blobel, Gina-Marie

Von: T-NI-Sw-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2024 14:23
An: stadtplanung, Postfach
Betreff: AW: FNP 4. Änderung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Achtung: Diese Email stammt von einem externen Absender.

Unser Zeichen: 2024F_55

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bauleitverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

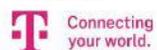
Im Geltungsbereich des 4. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Einwände gegen die 4. Änderung bestehen seitens der Telekom jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Annegret Kilian

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Südwest
Annegret Kilian
PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung
Dynam ostr. 5, 68166 Mannheim
Tel. +49 621 294 5632
E-Mail: Annegret.Kilian@telekom.de
Zentraler Posteingang: T-NI-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de
www.telekom.de



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

Kenntnisnahme

Achtung: Diese Email stammt von einem externen Absender.

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung_ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-15652

Stadtverwaltung Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Datum 28.05.2024

Betreff

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.05.2024

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch **drei Monate vor Baubeginn**.

Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.

Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:
<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>
Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Kenntnisnahme

Meine Kraft vor Ort



Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

Stadt Bad Rappenau
Bauverwaltungsamt
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH
Gottlieb-Daimler-Ring 8
74906 Bad Rappenau

Regionale Planung

Ansprechpartner: Benjamin Gebhard
T: 07066 91193 - 21
F: 069 310 7498 33 - 114
E: benjamin.gebhard@syna.de

Bad Rappenau, 7. Juni 2024

Stellungnahme zu 4. Änderung des Flächennutzungsplan 2013/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die vorgesehenen Maßnahmen. Hiermit verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens.

Mit den übrigen Festlegungen des Flächennutzungsplans sind wir einverstanden. Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH

i.V. Dennis Geier

i.A. Benjamin Gebhard

Kenntnisnahme



Syna GmbH
Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107 1060 · F 069 3107 1069 · syna.de
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen · Geschäftsführer Timm Dikowych · Jürgen Köhling · Sitz der Gesellschaft Frankfurt
am Main · Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74251 · Steuernummer 047 243 72561 · Umsatzsteuer-ID-Nummer
DE131303069
Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADE33XXX

Teil von

